

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 103/08 B

L 3 U 21/05 (LSG Hamburg)

S 24 U 507/00 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt, beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 6. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 3. April 2008 gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) Beschwerde eingelegt. Mit einem weiteren Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 20. April 2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 22. April 2008, hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Diesem Schreiben war eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigelegt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der PKH-Antrag der Klägerin (einschließlich des ausgefüllten Vordrucks betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 7. April 2008 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (vgl BSG Beschluss vom 13. April 1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1). Denn erst mit dem am 22. April 2008 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 20. April 2008 hat die Klägerin zweifelsfrei PKH beantragt. Auf die einzuhaltende Frist ist die Klägerin bereits in den Erläuterungen zur PKH des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von PKH hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, der Klägerin hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl § 67 SGG).
- 3 Da der Klägerin keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 4 Die von der Klägerin ebenfalls eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Sie kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 SGG). Der Bevollmächtigte der Klägerin gehört nicht zu diesem Personenkreis.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

